



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

Per E-Mail

Deutscher Bundestag
Unterausschuss Neue Medien

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55- 0

FAX

BEARBEITET VON

E-MAIL

AZ

DATUM **21.10.2010**

BETREFF **Fragenkatalog zur 4. Sitzung des Unterausschusses Neue Medien am 25.10.10**

BEZUG Email UA Neue Medien vom 08.10.2010

ANLAGEN Excel Tabelle zur Evaluationsstatistik des Bundeskriminalamtes (Stand September 2010)

Zu den von den Fraktionen einvernehmlich beschlossenen Fragen nimmt das BKA wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Die Löschung von **physikalisch in Deutschland** gehosteten kinderpornografischen Inhalten gestaltet sich in der Zusammenarbeit mit den deutschen Beschwerdestellen und deutschen Providern **problemlos**.

Zu den Fragen im Detail:

1. *Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit der nationalen Beschwerdestellen mit den Behörden und den Internet Service Providern in Europa und im internationalen Bereich aus? Wie lange dauert es durchschnittlich und je nach Ländern, bis Seiten gelöscht sind? Wie erklären sich die unterschiedlich langen Löscheziten? Sind die Erfolgchancen auf schnelle Löschung gestiegen? Wie zahlreich ist das Phänomen, dass gelöschte oder gesperrte Inhalte unter anderer Quelle wieder auftauchen? Wie reagieren die Täter auf das Löschen und*

wie auf das Sperren? Hat sich seit Beginn der Evaluierungsphase des Zugangerschwerungsgesetzes eine Veränderung ergeben?

Das Bundeskriminalamt arbeitet bereits seit Jahren mit den sogenannten Beschwerdestellen (jugendschutz.net, Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. [FSM], Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V. [eco]) sowie der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) zusammen. Im Jahr 2007 wurde diese Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung institutionalisiert. Diese Zusammenarbeit basierte auf der Weiterleitung der bei den unterschiedlichen Beschwerdestellen und Selbstkontrolleinrichtungen eingehenden Hinweise auf kinderpornografische Inhalte an das Bundeskriminalamt.

Der in der Koalitionsvereinbarung beschlossenen direkten Einbindung nicht staatlicher Stellen in die Veranlassung der Löschung im Ausland gehosteter kinderpornografischer Inhalte wurde mit der gemeinsamen Erarbeitung eines „Harmonisierungspapieres“ zwischen den deutschen Beschwerdestellen, der BPjM und dem Bundeskriminalamt Rechnung getragen, in dem diese neue Zielrichtung der Zusammenarbeit beschrieben wird.

Die Selbstkontrolleinrichtungen melden festgestellte kinderpornografische Internetinhalte, die in Deutschland gehostet sind, an das Bundeskriminalamt und nehmen ggf. auch bereits direkten Kontakt mit dem betroffenen Provider auf. Bei im Ausland gehosteten kinderpornografischen Internetinhalten, leiten die Selbstkontrolleinrichtungen die Hinweise an das Bundeskriminalamt und parallel über das INHOPE-Netzwerk an den INHOPE-Partner im entsprechenden Staat.

Das Bundeskriminalamt tritt- bei in Deutschland gehosteten kinderpornografischen Internetinhalten- direkt an den betroffenen Provider heran und bittet neben einer Beweissicherung um Löschung der Inhalte. Hinweise des Bundeskriminalamtes auf im Ausland gehostete kinderpornografische Inhalte, meldet das Bundeskriminalamt an die ausländischen Strafverfolgungsbehörden oder autorisierte Zentralstellen und an die deutsche Selbstkontrolleinrichtung jugendschutz.net.

Der in der Anlage befindlichen Tabelle sind, nach Monaten aufgegliedert, folgende Daten zu entnehmen:

- die Anzahl der an das Ausland mitgeteilten Webseiten (URL) mit kinderpornografischen Inhalten,
- die nach Staaten gegliederte Anzahl der Mitteilung an den jeweiligen Staat in Prozent,
- die Anzahl der Verfügbarkeit nach einer Woche,
- die nach Staaten gegliederte Anzahl der Verfügbarkeit nach einer Woche in Prozent bezogen auf die Anzahl der an den jeweiligen Staat gemeldeten URL.

Kinderpornografische Inhalte im World Wide Web werden nach den hier vorliegenden Erkenntnissen überwiegend im außereuropäischen Ausland gehostet. Konkrete polizeiliche

Maßnahmen, die unmittelbaren Einfluss auf diese Angebotssituation haben, fallen daher mehrheitlich in die Hoheitsbefugnisse dieser Staaten, was den Einwirkungsmöglichkeiten des Bundeskriminalamtes enge Grenzen setzt. Insofern ist die Umsetzung von Löschungsersuchen des Bundeskriminalamtes abhängig vom Handeln und der rechtlichen / tatsächlichen Situation des benachrichtigten Staates.

Das Bundeskriminalamt hat in Gesprächen auf Leitungsebene in den USA und Russland, den Staaten, in denen die meisten kinderpornografischen Seiten gehostet werden, das deutsche Interesse an einer zeitnahen Löschung derartiger Seiten nachdrücklich dargelegt.

Auch wenn die Anbieter Kinderpornografie über das World Wide Web öffentlich zugänglich anbieten, haben sie doch ein Interesse, dass von ihnen genutzte Plattformen nicht sofort durch die Strafverfolgungsbehörden entdeckt bzw. die dort platzierten Inhalte nicht sofort gelöscht werden. Sie nutzen daher die Möglichkeiten des Internets, Inhalte oder eine inhaltsgleiche Kopie nach Löschung auf einer Webseite sofort auf einer anderen Webseite verfügbar zu machen. Häufig werden hierzu Dienste genutzt, deren Verwendung keine oder im Einzelfall nur geringe Verifizierung gegenüber dem Anbieter erfordern und infolgedessen auch nur wenige Ermittlungsansätze bieten. Statistische Zahlen zur Häufigkeit des Wechsels solcher Angebote liegen nicht vor.

Die Löschung kinderpornografischer Inhalte wird von der Täterseite regelmäßig einkalkuliert. Insbesondere bei kommerziell betriebenen kinderpornografischen Angeboten im Internet führt das Löschen daher nicht zu einem dauerhaften Verschwinden des Angebots, sondern (aufgrund des andauernden finanziellen Interesses der Täter sowie der andauernden Nachfrage) innerhalb kürzester Zeit zu einer Verlagerung des Angebotes oder einer inhaltsgleichen Kopie auf einen anderen Server – aufgrund der Grenzenlosigkeit des Internets – durchaus auch auf einen Server in einem anderen Land.

Die Entwicklung der Verfügbarkeit in das Ausland gemeldeter kinderpornografischer Inhalte während der bisherigen Evaluation lässt sich der beigefügten tabellarischen Übersicht entnehmen. Ein verändertes Löschungsverhalten ist demnach auf Basis der bisher vorliegenden Daten nicht erkennbar.

Soweit aus der Liste unterschiedlich lange Löschzeiten ersichtlich sind, hat das Bundeskriminalamt keine Kenntnis der hierfür maßgeblichen Faktoren für den Bearbeitungsprozess im Ausland.

2. *Wie viele Hinweise sind beim BKA und den Selbstkontrolleinrichtungen und Beschwerdestellen oder anderen Einrichtungen zu strafbaren Inhalten nach § 184 b StGB auf Webangeboten seit Inkrafttreten des Zugangerschwerungsgesetzes eingegangen und wie viele Fälle gingen auf Ermittlungen der Polizeibehörden zurück? Wie viele Angebote enthielten tatsächlich strafbewehrte Inhalte nach § 184 b StGB? In wie vielen Fällen konnte seit Verabschiedung bzw. seit Inkrafttreten des Zugangerschwerungsgesetzes und auf wessen Ver-*

anlassung eine Löschung – und in welchem Zeitraum – derartiger Angebote erreicht bzw. nicht erreicht werden? Welche Erkenntnisse gibt es zu den Serverstandorten (aufgeschlüsselt nach länderspezifischen Erkenntnissen)? Welche Erkenntnisse gibt es zu der Frage, warum eine Löschung nicht erreicht werden konnte?

Die Erhebung statistischer Daten über die Anzahl der getätigten Unterrichtungen anderer Staaten zur Evaluation des Prinzips „Löschen vor Sperren“ erfolgt durch das Bundeskriminalamt seit Januar 2010, so dass sich im Folgenden ausschließlich auf diesen Zeitraum bezogen wird.

Von Januar bis September 2010 gingen beim Bundeskriminalamt insgesamt 1.407 Hinweise auf über das World Wide Web zugängliche Inhalte ein, die sich nach Überprüfung tatsächlich als kinderpornografisch erwiesen. Eine Aufschlüsselung nach durch das Bundeskriminalamt oder andere Polizeibehörden festgestellten Webseiten mit kinderpornografischen Inhalten erfolgt dabei nicht. Zu der Anzahl der bei den Beschwerdestellen eingegangenen Hinweise kann das Bundeskriminalamt keine belastbaren Aussagen treffen.

Nur ein Bruchteil (ca. 10%) der direkt beim Bundeskriminalamt eingehenden Bürgerhinweise enthält nach durchgeführter Bewertung des Bundeskriminalamtes tatsächlich kinderpornografische Inhalte. Der Anteil mit tatsächlich kinderpornografischen Inhalten, der über Polizeibehörden und Selbstkontrolleinrichtungen an das Bundeskriminalamt weitergeleitet wird, liegt, aufgrund der bei Polizeien und Selbstkontrolleinrichtungen zuvor stattfindenden Erstbewertung, bei ca. 80 - 90%.

Die bisherigen Evaluationsergebnisse des Bundeskriminalamtes zeigen, dass die hier bekannt gewordenen kinderpornografischen Inhalte im World Wide Web hauptsächlich in den USA sowie in der Russischen Föderation gehostet werden. Wechselnde weitere Staaten sind lediglich sporadisch betroffen. Durchschnittlich sind ca. 44 % der durch das Bundeskriminalamt in das Ausland gemeldeten Webseiten nach einer Woche weiterhin verfügbar.

Nur zu einem geringen Teil der weitergeleiteten Hinweise gehen Löschbestätigungen der Strafverfolgungsbehörden aus dem Ausland ein. Die bloße Zeitspanne bis zum Verschwinden kinderpornografischer Inhalte ist jedoch aus Sicht des Bundeskriminalamtes kein geeignetes Kriterium für die Bewertung der im Ausland veranlassten Maßnahmen. Hier ist nicht bekannt, dass bei einem ausländischen Kooperationspartner eine statistische Erfassung der Bearbeitungszeit zwischen Kenntnisnahme des Hinweises und der aktiv initiierten Entfernung des inkriminierten Internetinhaltes erfolgt, was aus hiesiger Sicht für eine valide Aussage zu „Reaktionszeiten“ erforderlich wäre.

Hinzu kommt, dass die öffentlich zugänglichen und dadurch auch durch Internet-Nutzer, Internet Service Provider, Strafverfolgungsbehörden oder sonstige Institutionen im Ausland wahrnehmbaren Inhalte oftmals bereits bei Eingang der Meldung des Bundeskriminalamtes

in den betreffenden Staaten bekannt sein dürften, so dass das Verschwinden solcher Inhalte ohne positive Rückmeldung nicht zwangsläufig auf den Erfolg des Löschersuchens (weder des Bundeskriminalamts noch der Beschwerdestellen) schließen lässt.

Zu den Serverstandorten wird auf die in der Anlage befindlichen Tabelle verwiesen.

Bezüglich der Frage, warum Löschungen im Ausland mehrheitlich nicht (zeitnah) erreicht werden können, wird auf die Ausführungen zu der entsprechenden Teilfrage im Fragenkomplex Nr. 1 „*Wie erklären sich die unterschiedlich langen Löscheziten*“ verwiesen.

3. *Es werden immer wieder Mängel wie fehlende Benachrichtigungspflichten oder Rückmeldungen an die Polizeibehörden und Selbstregulierungseinrichtungen genannt. Inwieweit können Sie diese bestätigen und konkretisieren? Wo bestehen hier konkrete Defizite bei der Zusammenarbeit der Polizeibehörden untereinander oder aber bei der Zusammenarbeit der Polizeibehörden und den Selbstkontrollenrichtungen und inwiefern gibt es hier durch die neue Vereinbarung zur Zusammenarbeit gemäß „Harmonisierungspapier zum zukünftigen Umgang mit Hinweisen auf kinderpornografische Webseiten beim BKA, den deutschen Beschwerdestellen (eco e.V., FSM e.V., jugendschutz.net) sowie der BPjM“ Veränderungen? Wann traten die Änderungen in Kraft bzw. wann wurde das Harmonisierungspapier unterzeichnet? Wie war das Prozedere vor der neuen Vereinbarung und welche Änderungen wurden mit welcher Begründung vereinbart?*

Die inländische Zusammenarbeit zwischen dem Bundeskriminalamt, den Länderpolizeien und den Selbstkontrollenrichtungen, hinsichtlich von Löschungsersuchen auch mit den deutschen Providern, verläuft aus hiesiger Sicht allseits vertrauensvoll und verzuglos. Kinderpornografische Inhalte, die in Deutschland gehostet sind, werden umgehend gelöscht. Nach der im abgestimmten „Harmonisierungspapier“ beschriebenen Verfahrensweise wird seitens des Bundeskriminalamtes seit dem 07.06.2010 verfahren. Aufgrund der im „Harmonisierungspapier“ neu vereinbarten Vorgehensweise (Weiterleitung von Hinweisen auf kinderpornografische Inhalte über das nicht-staatliche INHOPE-Netzwerk) wird derzeit eine neue „Kooperationsvereinbarung“ verfasst. Diese soll zu einem noch nicht feststehenden Termin seitens des Bundeskriminalamtes (alternativ des Bundesministeriums des Innern) und der Selbstkontrollenrichtungen unterzeichnet werden, um allen Beteiligten Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Die aktuell mit den Partnern in der Endabstimmung befindliche Kooperationsvereinbarung sieht zusammenfassend die nachfolgend aufgeführten Vereinbarungen, die aus dem „Harmonisierungspapier“ resultieren, vor.

Die Selbstkontrollenrichtungen leiten Hinweise auf im Ausland gehostete kinderpornografische Webseiten parallel zur Meldung an das Bundeskriminalamt ihren INHOPE-Partnern in

den entsprechenden Staaten zu. Zuvor wurde dieser Weg wegen damals bestehender rechtlicher Bedenken der Beschwerdestellen und Selbstkontrolleinrichtungen (Verbreitung kinderpornografischer Inhalte, gem. § 184 b StGB) nicht besprochen.

Hinweise auf kinderpornografische Webseiten, die im Ausland gehostet werden und direkt beim Bundeskriminalamt eingehen (also von Privatpersonen oder nationalen und internationalen Polizeidienststellen), werden vom Bundeskriminalamt an „jugendschutz.net“ (stellvertretend für die Selbstkontrolleinrichtungen) mit der Bitte weitergeleitet, auch die zuständigen INHOPE-Partner im Ausland zu unterrichten. Diese Hinweise wurden (wg. oben beschriebener rechtlicher Bedenken) zuvor nicht an die Selbstkontrolleinrichtungen gemeldet.

Die Selbstkontrolleinrichtungen und das Bundeskriminalamt evaluieren die im Rahmen dieser neuen Vorgehensweise erlangten Erfahrungen, um zu überprüfen, ob sich dadurch feststellbare Verbesserungen ergeben.

Wie bereits in den Ausführungen zum Fragenkomplex Nr. 2 dargestellt, gehen nur zu einem geringen Teil der weitergeleiteten Hinweise Rückmeldungen der Strafverfolgungsbehörden aus dem Ausland ein.

Problematischer sind jedoch die nicht zeitnah erfolgenden Löschungen. So würden beispielsweise selbst regelmäßig eingehende „Eingangsbestätigungen“ zu den weitergeleiteten Hinweisen aus dem Ausland noch keine Verbesserung der Situation darstellen, da die Eingangsbestätigungen keine direkte Aussage über vorgenommene Löschmaßnahmen beinhalten.

4. *Wie ist das Prozedere bei den Selbstkontrolleinrichtungen? Melden diese die fraglichen Inhalte an die zuständigen Polizeibehörden oder aber über die Partnerhotlines direkt an die entsprechenden Hostprovider? In welchem Zeitraum erfolgt eine Benachrichtigung der Polizeibehörden und der Hostprovider?*

Sofern im betreffenden Staat eine Beschwerdestelle des INHOPE-Netzwerks existiert, sehen die Richtlinien des INHOPE-Netzwerks der Beschwerdestellen eine Kontaktaufnahme des INHOPE-Partners mit der jeweiligen nationalen Polizeibehörde vor.

Detaillierte Angaben zum Umgang mit Informationen, die an eine Beschwerdestelle im INHOPE-Netzwerk gerichtet werden sowie zu den weiteren zeitlichen Verfahrensabläufen, sind von den ebenfalls eingeladenen Experten der Beschwerdestellen sowie von INHOPE zu erfragen.

5. *In welchen Intervallen und mit welchen Methoden wird überprüft, ob beanstandete Inhalte gelöscht wurden? In welchen Intervallen erfolgt eine Wiederaufforderung bei Nichtlöschung und welchen Zeitraum sehen Sie hier als sachgerecht an?*

Aufgrund der Evaluationskriterien überprüft das Bundeskriminalamt regelmäßig eine Woche nach der ersten Mitteilung in das Ausland durch Inaugenscheinnahme der Fundstelle, ob der gemeldete Inhalt noch verfügbar ist. Ist dies der Fall, erfolgt ein erneutes Ersuchen um Veranlassung der Löschung an die entsprechende ausländische Dienststelle. Die Festlegung des Überprüfungsintervalls erfolgte im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern. Das Überprüfungsintervall dient insbesondere der Verifizierung der (angezweifelten) Aussage des Bundeskriminalamtes im Vorfeld der Verabschiedung des Zugangerschwerungsgesetzes, wonach kinderpornografische Internetinhalte im Mittel „drei bis fünf Tage“ verfügbar sind. Das Bundeskriminalamt nimmt gleichwohl in den Monaten März und August 2010 sowie Januar 2011 zusätzlich eine (werk-)tägliche Überprüfung der weiteren Verfügbarkeit in das Ausland gemeldeter kinderpornografischer Inhalte vor. Anlassbezogen können im Rahmen der Evaluation auch weitere Überprüfungen erfolgen.

6. *Wenn Aufforderungen zur Löschung beim Hosting-Provider nicht erfolgreich waren, welche alternativen Ansprechpartner haben Sie bzw. Ihre Partnerorganisationen angesprochen, und welche Ansprechpartner könnten Sie sich vorstellen?*

Im Fall kinderpornografischer Inhalte, die physikalisch in Deutschland gehostet werden, nimmt das Bundeskriminalamt hierzu direkten Kontakt mit den verantwortlichen Host-Providern auf. Im Regelfall erfolgt hier eine Löschung werktäglich binnen weniger Stunden. Ein alternativer Ansprechpartner ist daher hier nicht notwendig.

Im Falle im Ausland gespeicherter Inhalte richtet das Bundeskriminalamt seine Mitteilung zu kinderpornografischen Inhalten grundsätzlich gezielt an die ausländischen Strafverfolgungsbehörden oder autorisierten Zentralstellen, in deren Hoheitsgebiet nach hiesigen Ermittlungsergebnissen die festgestellten kinderpornografischen Inhalte physikalisch gehostet werden. Seit Juni 2010 leitet das Bundeskriminalamt zusätzlich zur Meldung an die polizeilichen Kooperationspartner im Ausland Fundstellen zu kinderpornografischen Inhalten im Internet unverzüglich auch an die deutsche Beschwerdestelle „jugendschutz.net“ weiter, um über das internationale private Beschwerdestellen-Netzwerk INHOPE ebenfalls auf eine Löschung hinzuwirken. Weitere adäquate Ansprechpartner, über die eine zeitnahe Löschung zu erreichen wäre, sind z. B. die ausländischen IP-Block-Inhaber oder die nationalen „Network Information Center“ (NIC), deren Unterrichtung durch deutsche Strafverfolgungsbehörden jedoch nach Auffassung des Bundeskriminalamtes ebenfalls ein hoheitliches Handeln darstellen würde und die daher ggf. über das INHOPE-Netzwerk kontaktiert werden müssten.

7. *Gibt es Erkenntnisse dahingehend, welche Art von Inhalten nach 184 b StGB nicht zeitnah gelöscht werden können? Dies betrifft beispielsweise das Alter der Missbrauchs-Opfer und die Art der dargestellten sexuellen Handlungen.*

Die Definition des Begriffs Kinderpornografie im § 184 b StGB führt hinsichtlich des Alters (Personen unter 14 Jahren) sowie den Anforderungen an die Tathandlung im internationalen Vergleich dazu, dass in Deutschland als (eindeutig) kinderpornografisch definierte Inhalte in der Regel auch im Ausland als solche eingestuft werden.

Eine Ausnahme hiervon bilden virtuelle Darstellungen (Zeichnungen, Cartoons, Animes) und Texte, die im Ausland häufig nicht unter die Definition von Kinderpornografie fallen.

Der Grund für nicht zeitnah erfolgende Löschungen dürfte somit in der Regel nicht in einer unterschiedlichen rechtlichen Definition des Begriffs Kinderpornografie liegen.

8. *Gibt es aussagekräftige Erkenntnisse über die Intensität von Strafverfolgungsmaßnahmen in Ländern, die über eine Sperrinfrastruktur verfügen, im Vergleich zu den Ländern, die keine Sperrung vornehmen? Mit welchen Verfahren – also Löschen oder Sperren – ist eine bessere Strafverfolgung der Täter möglich oder haben die Sperrungen Auswirkungen auf die Strafverfolgung? Lassen sich statistische Aussagen dahingehend treffen, dass die Strafverfolgung zu- bzw. abnimmt?*

Die Staaten, in denen Zugangserschwerungen durchgeführt werden, wie z. B. Schweden, Norwegen, Dänemark und Großbritannien bewerten diese Maßnahmen – wie auch das Bundeskriminalamt – als einen Baustein in einer Gesamtstrategie zur Bekämpfung der Herstellung, des Besitzes und der Verbreitung von Kinderpornografie.

Dänemark und Norwegen unterrichten, aufgrund der jahrelangen schlechten Erfahrungen mit der Anregung von Löschungen, die Staaten, in denen die festgestellten kinderpornografischen Angebote gehostet werden, nicht mehr.

Sowohl das Löschen als auch das Sperren kinderpornografischer Inhalte dienen primär der Gefahrenabwehr und nicht der Strafverfolgung der Täter.

Die Ermittlung der für die Verbreitung der Inhalte Verantwortlichen ist nur bei Verfügbarkeit / Herausgabe verifizierter Daten durch die ausländischen Provider an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden möglich.

Statistische Angabe zu der Anzahl von Ermittlungsverfahren im Ausland gegen die Verbreiter kinderpornografischer Inhalte im World Wide Web liegen dem Bundeskriminalamt nicht vor.

9. *Welche Erfahrungen haben Länder, in denen Netzsperrungen verpflichtend eingeführt wurden, bisher gemacht? In welchem Verfahren werden im Ausland die für die Liste mit Netzsperrungen notwendigen Daten erhoben? Wie ist sicher gestellt, dass entsprechende Listen mit zu sperrenden Seiten (gelbe Seiten der Kinderpornographie) nicht in der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können, wie in anderen Ländern geschehen? Ist die Anzahl der Meldungen bei den Hotlines/Behörden in den Ländern, in denen gesperrt wird, nach Einführung der Sperrung signifikant zurückgegangen?*

Im Rahmen einer Anfrage des Bundeskriminalamtes im September 2008 auf dem INTERPOL – Weg, gerichtet an ausgewählte Staaten zu den dort vorliegenden Erfahrungen mit zugangserschwerenden Maßnahmen, konnte in Erfahrung gebracht werden, dass Finnland, Norwegen, Schweden, Dänemark und die Schweiz die öffentliche Akzeptanz der Maßnahmen durchweg als sehr hoch einschätzt. So ergab eine Zeitungsumfrage in Dänemark eine 95%-ige Zustimmung der Leser für das Sperren kinderpornografischer Webseiten.

Es sind darüber hinaus keine begründeten Beschwerden bekannt geworden, die eine in der öffentlichen Diskussion thematisierte Gefahr des „Over-Blocking“ bestätigen.

Die Daten zur Erstellung der Sperrlisten stammen auch im Ausland aus Bürgerhinweisen, eigenen Recherchen sowie Hinweisen ausländischer Strafverfolgungsbehörden.

In Dänemark blockieren Internet Service Provider daneben nicht nur den Zugang zu kinderpornografischen Inhalten im World Wide Web, sondern leiten automatisiert auch die sogenannten „Referrer“ derjenigen Kunden an die Strafverfolgungsbehörden weiter, denen beim Versuch des Zugriffs auf eine gesperrte Seite das dortige „Stopp-Schild“ gezeigt wird. „Referrer“ zeigen an, welche Adressen im World Wide Web der Kunde, dessen Zugriffsversuch geblockt wurde, zuvor aufgesucht hatte. Nach Angaben der dänischen Polizei ist dieses automatisierte Verfahren im Vergleich zu allen anderen Hinweisen die ergiebigste Quelle für die Aktualisierung der dortigen Sperrliste, da offenkundig die Kunden, denen das „Stopp-Schild“ angezeigt wird, häufig intensiv und über einen längeren Zeitraum verschiedene kinderpornografische Inhalte im World Wide Web aufsuchen.

Die Übermittlung der Sperrlisten von den Polizeibehörden zu den Internet Service Providern erfolgt im Ausland verschlüsselt.

Für die Geheimhaltung der Sperrliste können die Strafverfolgungsbehörden bis zum (verschlüsselten) Transfer an die Provider garantieren. Die Sicherung der durch die Provider betriebenen DNS-Server vor möglichen „Denial-of-Service (DoS) Angriffen“ liegt im Verantwortungsbereich der Provider.

Nach den Erkenntnissen des Bundeskriminalamtes wurden die im Internet verfügbaren „Sperrlisten“ durch solche DoS-Angriffe „generiert“. Es handelt sich daher nicht um „Informations-Lecks“ auf Seiten der Behörden.

Zu den auf diese Art generierten Listen ist anzumerken, dass sie zum einen lediglich die geblockte Domain und nicht die exakte Fundstelle für die festgestellten kinderpornografischen Inhalte enthalten und zum anderen aufgrund der zu verzeichnenden Flüchtigkeit der Inhalte schnell veraltet sind.

10. *Welche Vor- und Nachteile hätte ein zentrales Sperrkonzept gegenüber einem dezentralen Melde- und Löschkonzept? Welchen Personalaufwand erfordern die jeweiligen Konzepte bei staatlichen Stellen?*

Sowohl im Rahmen der derzeitigen verstärkten Löschbemühungen des Bundeskriminalamtes als auch einer möglichen künftigen (vollständigen) Anwendung des Zugangerschwerungsgesetzes liegt jeweils eine zentrale Sammlung von Hinweisen auf kinderpornografische Webseiten, die im Ausland gehostet sind, beim Bundeskriminalamt zugrunde. Ein dezentrales „Lösch- oder Sperrkonzept“ war und ist daher nicht vorgesehen.

Die Bewertung eingehender Hinweise auf kinderpornografische Inhalte und deren Weiterleitung in das Ausland war immer schon Aufgabe des Bundeskriminalamtes. Das hierfür notwendige Personal wird entsprechend eingesetzt.

Durch die bei einer (vollständigen) Anwendung des Zugangserschwerungsgesetzes geplante Einführung eines Beschwerdemanagements sowie die Umsetzung sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. tägliche Listenerstellung) würde ein zusätzlicher, derzeit nicht abschließend zu beziffernder Personalaufwand entstehen.

11. *In einer Untersuchung im Juni 2008 legten Tyler Moore und Richard Clayton von der University of Cambridge dar, dass Seiten mit kinderpornographischem Inhalt eine längere Lebensdauer hätten als andere illegale Webangebote wie z.B. phishing-sites. Dies begründeten Sie vor allem mit der damals mangelhaft koordinierten internationalen Kooperation. Worin liegen die Hauptgründe für die unterschiedlichen Zeiten, die das Löschen der jeweiligen Inhalte benötigt? Wäre beispielsweise ein verbessertes notice-and-take-down-Verfahren ein gangbares Mittel, um die Entfernung von Missbrauchsdokumenten analog zur Entfernung von phishing-sites durchzuführen?*

Kinderpornografische Inhalte auf deutschen Servern werden nach Bekanntwerden bei den Ermittlungsbehörden in der Regel binnen Stundenfrist durch die Provider gelöscht. Kinderpornografische Inhalte auf Servern im Ausland sind dort nach hiesigen Erfahrungswerten sehr unterschiedlich lange aufrufbar. Die in der Studie der Universität Cambridge genannte „durchschnittliche Lebensdauer“ kinderpornografischer Webseiten von 719 Stunden (fast 30 Tage) kann aus den hiesigen Erfahrungswerten und den bisherigen Evaluationsergebnissen des Bundeskriminalamtes nicht bestätigt werden. Die Verfügbarkeit kinderpornografischer Webseiten ist erheblich kürzer (siehe hierzu auch die Ausführungen und Tabelle zu Frage 1 und 2).

Hinsichtlich der Löschdauer von Phishingseiten kann seitens des Bundeskriminalamtes keine belastbare Aussage getroffen werden. Entsprechende Zahlen oder Statistiken liegen hier nicht vor.

Richtig ist, dass ein zeitnah funktionierendes notice-and-take-down-Verfahren die Entfernung kinderpornografischer Inhalte ermöglicht. Gerade dies ist seit jeher das Ziel der Löschbemühungen des Bundeskriminalamtes („Unterrichtung des Auslands zwecks Löschung“).

Nach Kenntnisstand des Bundeskriminalamtes hat darüber hinaus auch das INHOPE-Netzwerk ein notice-and-take-down-Verfahren etabliert. Im Zuge der Umsetzung der in der Koalitionsvereinbarung geforderten „Einbindung der Selbstregulierungskräfte der Internetwirtschaft“ werden beide Verfahren kombiniert eingesetzt.

Ob diese Verfahren ausreichend effektiv sind, ist unter anderem Gegenstand der Fragestellung der laufenden Evaluation.

12. *Wie kann die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden, den Selbstregulierungskräften der Privatwirtschaft wie INHOPE und den Internet Service Providern weiter verbessert werden?*

Das Bundeskriminalamt arbeitet – wie in den Ausführungen zu den Fragekomplexen Nr. 1 und 3 dargelegt – bereits seit Jahren mit den Beschwerdestellen zusammen. Dabei werden kontinuierlich Optimierungsmöglichkeiten geprüft und bei positivem Ergebnis umgesetzt. Dies zeigt sich sowohl am Beispiel der bereits im Jahre 2007 abgeschlossenen ersten Kooperationsvereinbarung zwischen dem Bundeskriminalamt, den Beschwerdestellen und Selbstregulierungskräften des Internets als auch an der geplanten Unterzeichnung einer neuen Kooperationsvereinbarung, die der geänderten Zielrichtung (Einbindung des „notice-and-take-down-Verfahrens“ der Beschwerdestellen) Rechnung trägt.

Das Bundeskriminalamt sieht darüber hinaus Optimierungsbedarf in der Absicherung der für die Tatbegehung zwingend notwendigen technischen und finanziellen Infrastruktur gegen deren Nutzung für kriminelle Zwecke. Im Sinne der Gefahrenabwehr sind alle Beteiligten dazu aufgerufen, bereits die Begehung von Straftaten möglichst zu erschweren.

Hierzu wären beispielsweise in den Staaten, in denen ausweislich der bisherigen Evaluationsergebnisse des Bundeskriminalamtes die meisten kinderpornografischen Inhalte gehostet werden, im Rahmen der dort gegebenen rechtlichen Möglichkeiten, Vorkehrungen zu treffen, die eine sichere und eindeutige Identifizierung der für den Upload der Inhalte Verantwortlichen ermöglicht.

So würde beispielsweise eine gesetzliche Verpflichtung zur Verifizierung von Kundendaten oder der Protokollierung von Zugriffen über einen Mindestzeitraum durch die Internet Service Provider (ISP) – unabhängig von der Frage der Kostenpflichtigkeit des Angebots – die Ermittlungsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden deutlich verbessern und Täter und deren Nutznießer (Konsumenten von Kinderpornografie) abschrecken.

Auch könnte eine Verpflichtung der Internet Service Provider (ISP) zu einer (technisch automatisierten) Überprüfung der gehosteten Inhalte – ohne die Erforderlichkeit deren positiver Kenntnisnahme – dazu beitragen, den Missbrauch der bereitgestellten technischen Infrastruktur schneller zu erkennen und wirksam zu unterbinden.

Eine (strengere) Zertifizierung und Überprüfung der Unternehmen, die Dienstleistungen im Internet abrechnen, könnte dazu beitragen, die über die Vermarktung von Kinderpornografie generierten Geldflüsse einzudämmen und parallel zu dem erhöhten Risiko der Strafverfolgung die Gewinnerwartung der Täter zu reduzieren.

13. *Welche Erkenntnisse gibt es darüber, ob und inwieweit es einen kommerziellen Markt für diese Inhalte nach § 184 b gibt?*

Nach Erkenntnis des Bundeskriminalamtes bilden neben Tauschbörsen kinderpornografische Inhalte im World Wide Web den Schwerpunkt bei der Verbreitung von Kinderpornografie.

Dem Bundeskriminalamt sind mehrere nationale und internationale Ermittlungsverfahren bekannt, die eine Verbreitung von Kinderpornografie über kostenpflichtige Webseiten zum Gegenstand hatten/haben. So wurde beispielsweise im Rahmen von Ermittlungen im Jahr 2008 eine osteuropäische Tätergruppierung festgestellt, die ein Zahlungssystem einrichtete und anschließend betrieb, über das ca. 270 kommerzielle Webseiten abgerechnet und dadurch ein jährlicher Gewinn von über 4 Mio. US \$ erwirtschaftet wurde.

Hinsichtlich eines prozentualen Anteils kommerzieller kinderpornografischer Webseiten an den kinderpornografischen Inhalten im World Wide Web insgesamt liegt kein valides statistisches Datenmaterial vor.

14. *Welche Maßnahmen sind sinnvoll und geboten, um gegen die aktive Nachfrage vorzugehen?*

Grundvoraussetzung für die strafrechtliche Verfolgung der aktiven Nachfrage ist ein Besitzverschaffungsverbot für kinderpornografische Schriften, das in Deutschland seit 1993 existiert. Seither werden Besitzer von Kinderpornografie konsequent strafrechtlich verfolgt, was sich nicht zuletzt durch die im Trend starke Steigerung der Ermittlungsverfahren (Polizeiliche Kriminalstatistik - Hellfeld) in den vergangenen Jahren zeigt.

Darüber hinaus gilt es, über fortgesetzte generalpräventive Maßnahmen sowohl das Entdeckungsrisiko bei der Besitzverschaffung und dem Besitz von kinderpornografischen Schriften als auch die möglichen Konsequenzen einer solchen Handlung zu verdeutlichen.

Auch die Reduzierung von Angebot und Verfügbarkeit von Kinderpornografie dient letztlich diesem Ziel.

15. *Mit welchem Verfahren (Sperrungen oder Löschen) können die Täter strafrechtlich besser verfolgt werden?*

Weder Sperrungen noch Löschen dienen der Strafverfolgung. Beide Maßnahmen haben präventiven Charakter.

Das Bundeskriminalamt hat immer die Auffassung vertreten, dass das alleinige „Sperrungen“ nicht sinnvoll ist. Vielmehr gilt es, den Zugang zu kinderpornografischen Inhalten bis zu ihrer Löschung zu erschweren.

Sowohl die Zugängerschwerung zu kinderpornografischen Webseiten als auch das Löschen dieser Seiten dienen als sich gegenseitig ergänzende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr dem Ziel, dass kinderpornografische Inhalte aus dem Netz genommen werden und/oder nicht mehr verfügbar sind. Im Übrigen wird auf die diesbezügliche Beantwortung zum Fragenkomplex Nr. 8 verwiesen.

Im Auftrag
gez. Henzler

